



Vereinsstatuten

Verein **Pink Ladies Cheer** mit Sitz in 8610 Uster ZH.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Pink Ladies Cheer**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8610 Uster ZH. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und besteht auf unbestimmte Dauer.

2. Zweck & Ziel

Ausrichtung	Pink Ladies Cheer bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe und gut geleitete Tanzstunden im Cheerdance. Die Freude am Tanzen, der sportlichen Betätigung und Spass steht im Zentrum des Unterrichts. Der Verein richtet sich an Mädchen und Frauen.
Hauptziel	Der Verein bezweckt durch regelmässig stattfindendes Training die Förderung von Tanz und Bewegung, sowie die Freude am Cheerdance Tanzsport zu vermitteln.
Weitere Ziele	Das Jahresziel ist an Wettkämpfen und Meisterschaften teil zu nehmen (regional, national und international) um sich mit anderen Teams in diesem Tanzsport zu messen.
Unabhängigkeit	Pink Ladies Cheer ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen, im Sportbereich beitreten.
Zugehörigkeit	Pink Ladies Cheer gliedert sich gemäss den Richtlinien des SCA – Swiss Cheer Association und ist Mitglied beim SCA, welcher zu ECU und ICU gehört.
Ethik	Pink Ladies Cheer setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Pink Ladies Cheer anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports (Swiss Olympic) , sowie die von ICU – International Cheer Union und verbreitet deren Prinzipien in seinem Verein.

3. Mitgliedschaft

Entscheidend ist bei allen Alterskategorien der Jahrgang zum Zeitpunkt der Wettkämpfe aufgrund der entsprechenden Bestimmungen der internationalen Cheerverbände und des SCA.

Kategorien	Pink Ladies Cheer umfasst folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none">- Peeweews 'Pink Tweeties'- Youth 'Pink Princesses'- Juniors 'Pink Diamonds'- Seniors 'Pink Ladies'- Ehrenmitglieder- Gönnermitgliedern
Peeweews	Zu dieser Kategorie zählen Kinder und Jugendliche bis zum Ablauf des Kalenderjahres in dem sie 11/12 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.

Youth	Zu dieser Kategorie zählen Jugendliche ab dem Kalenderjahr, in dem sie 12/13 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie 14 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Juniors	Zu dieser Kategorie zählen Jugendliche und junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 14/15 Jahre alt werden, bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie 17/18 Jahre alt werden. Sie verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
Seniors	Zu dieser Kategorie zählen junge Erwachsene ab dem Kalenderjahr, in dem sie 17/18 Jahre alt werden.
Ehrenmitglieder	Ehrenmitglieder/innen sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten für Pink Ladies Cheer. Sie werden auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung gewählt und dürfen an den Vereinsversammlungen teilnehmen.
Gönnermitglieder	Dies sind natürliche und juristische Personen, die am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
Eintritt	Interessierte können dem Verein jederzeit beitreten nach einem absolvierten Probetraining und oder unter Zustimmung durch den Vorstand. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
Beendigung, Austritt	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der bereits einbezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurück erstattet. Austritte in der Wettkampfsaison von November bis Anfangs Juni müssen mit dem jeweiligen Coach besprochen werden und zieht ein Unkostenbeitrag von CHF 500.- nach sich (für bereits gebucht Flüge, Hotels, Wettkampf-Gebühren, etc.)
Ausschluss	Mitgliederinnen, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (regelmässige Teilnahme an Trainings) oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
Rechte	Den Angehörigen der Vereinsmitgliederinnen, sowie den Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern stehen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> - Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung) - Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
Pflichten	Alle Mitgliederinnen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jeweiligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitgliederinnen sind von der Leistung des Mitgliedsbeitrags befreit.

4. Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Einnahmen aus Vereinsaktivitäten

- Erlöse aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
- Beiträge von Jugend + Sport
- Beiträge aus kantonalen Sportfonds, Subventionen der Gemeinde
- Einnahmen aus Sponsoring, Spenden, Schenkungen, etc.
- Erträge aus dem Vereinsvermögen

5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.

6. Haftung und Versicherung

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitgliederinnen für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Organhaftung nach Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Versicherung Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitgliederinnen entstehen. Die Mitgliederinnen haben sich entsprechend selber zu versichern.

Dies gilt auch für Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen Mitgliederinnen oder Coaches des Vereins erhoben werden.

7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr gemäss der Schule und des Cheer-Sports (September bis August).

8. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung des Vereins
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/innen

9. Vereinsversammlung

Ordentliche Vereinsversammlung Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ von Pink Ladies Cheer. Sie wird alljährlich im dritten Quartal des Jahres durchgeführt.

Einberufung Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederinnen werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen.

Ausserordentliche Vereinsversammlung Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts

- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
- Genehmigung von Statutenänderungen
- Wahl der Präsidentin (alle 2 Jahre)
- Wahl der übrigen Vorstandsmitgliederinnen (jährlich)
- Wahl der Revisorinnen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitgliederinnen

Anträge Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht Mit Ausnahme der Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitgliederinnen ab dem Kalenderjahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 16 Jahre alt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.

Erforderliches Mehr Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, gilt das relative Mehr.
Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitgliederinnen notwendig.

**Versammlungs-
führung** Die Versammlung wird von der Präsidentin, bei Abwesenheit von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

**Geschäfte,
Anträge aus
Versammlung** Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.

**Wahl- und
Stimmrecht
des Vorsitzenden** Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.

**Geheime
Abstimmungen
und Wahlen** Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen

10. Der Vorstand

Zusammensetzung Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen, zwingend sind die Präsidentin und die Vizepräsidentin.

Wahl, Amtsdauer Die Wahl erfolgt an der Vereinsversammlung und gilt für die Präsidentin 2 Jahre und für alle übrigen Vorstandsmitgliederinnen 1 Jahr.
Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandmitglieds.

Konstituierung Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aufgaben und Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Kompetenzen
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und Statuten
 - Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets
 - Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)
 - Wahl von Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen und deren Bezahlung
 - Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen

11. Die Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt jährlich mind. eine/n Rechnungsrevisor/in, welche/r die Buchführung kontrolliert. Die Revisoren/innen prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.

12. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 3/4 der Mitgliederinnen dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit 80% Zustimmung beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitgliederinnen an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitgliederinnen an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitgliederinnen anwesend sind.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom Mittwoch, 21. August 2024 abgeändert worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Präsidentin:


.....

Nathalie Bötschi

Die Vize-Präsidentin:


.....

Stefanie Bertschinger

Anhang 1

Mitgliedsbeiträge 2024/25 - Pink Ladies Cheer

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten von Pink Ladies Cheer.

Die fünfte Generalversammlung vom Mi, 21.08.2024 hat die Mitgliedsbeiträge 2024/25 wie folgt festgelegt:

Seniors:	Januar – Juli: CHF 505.- / September – Dezember: CHF 405.-
Youth & Juniors:	Januar – Juli: CHF 425.- / September – Dezember: CHF 325.-
Peeweeps:	Januar – Juli: CHF 385.- / September – Dezember: CHF 285.-

Bei späterem Einstieg pro rata.

Anhang 2

Ethik-Charta des Schweizer Sports

Die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.swissolympic.ch/athleten-trainer/werte-ethik.html>

Code of Ethics and Code of Conduct of ICU – International Cheer Union

Die aktuellen Werte und Verhaltensregeln von ICU kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://cheerunion.org/about/documents/>